

Az.: 2 B 310/11
3 L 1999/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Freistaat Sachsen,
vertreten durch die Polizeidirektion Westsachsen,
Schongauer Straße 13, 04329 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

dienstlicher Weisung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl und den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck

am 7. Dezember 2011

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Dezember 2011 - 3 L 1999/11 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers, im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO festzustellen, dass er vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht verpflichtet ist, sich auf Grundlage der Anordnung des Leiters der Polizeidirektion Westsachsen vom 30. November 2011 zur stationären Beobachtung am 6. Dezember 2011 im Fachkrankenhaus in einzufinden, zu Unrecht mit der Maßgabe abgelehnt hat, dass eine Verlängerung des Aufenthalts des Antragstellers im Fachkrankenhaus über fünf Tage hinaus der erneuten Weisung des Antragsgegners nach § 54 Abs. 1 SächsBG bedarf.
- 2 Der Antragsteller habe, so das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss, keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner habe die stationäre Beobachtung des Antragstellers im Wesentlichen zutreffend erneut angewiesen. § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsBG verpflichte den Beamten, sich nach Weisung der Behörde von einem Amtsarzt untersuchen zu lassen, wenn beim Dienstvorgesetzten Zweifel über seine Dienstfähigkeit bestünden. Der ärztliche Dienst des Antragsgegners halte, gestützt auf das neurologisch-psychiatrische Gutachten der

Frau Dr. vom 26. August 2011, eine stationäre Beobachtung des Antragstellers für erforderlich, weil nach diesem Gutachten der dringende Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung bestehe. Eine definitive Festlegung auf eine psychische Erkrankung sei wegen der begrenzten Auskunftsbereitschaft des Antragstellers nicht möglich gewesen. Es sei daher nicht unverhältnismäßig, dem Antragsteller aufzugeben, sich zu einer endgültigen Klärung seines Gesundheitszustands stationär beobachten zu lassen. Die Weisung des Antragsgegners sei hinreichend bestimmt und klar; es werde ausgeführt, welche Untersuchungen erforderlich seien, welche darüber hinaus erforderlich werden könnten und welcher zeitliche Rahmen für die stationäre Begutachtung grundsätzlich erforderlich sei. Lediglich soweit der Antragsgegner die Verlängerung der stationären Beobachtung in das Ermessen der beobachtenden Ärzte gestellt habe, sei die Weisung nicht mehr von § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsBG gedeckt. Aus der danach gebotenen Beteiligung des Amtsarztes folge, dass dieser auch den zeitlichen Umfang der Beobachtung bestimmen müsse. Der Antragsgegner habe daher, wenn dies aus medizinischer oder amtsärztlicher Sicht zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sei, gegebenenfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Weisung zur Verlängerung des Aufenthalts vorlägen.

- 3 Hiergegen wendet der Antragsteller in der Begründung seiner Beschwerde ein, das Ergebnis des fachpsychiatrischen Gutachtens, in dem der Verdacht einer Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Zügen geäußert werde, sei unschlüssig. Während die Gutachterin im Rahmen des von ihr erhobenen psychischen Befunds zu dem Ergebnis komme, es klingen „deutlich ausgeprägte narzisstische Persönlichkeitszüge an“, stelle sie in der Zusammenfassung ihres Gutachtens fest, dass „in Anbetracht der dokumentierten Verhaltensauffälligkeiten ... der dringliche Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung geäußert werden müsse“. Das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, die „dokumentierten Verhaltensauffälligkeiten“ zu betrachten. Diese seien im Gutachtenauftrag vom 16. Juni 2011, der auf Zuarbeiten seiner Vorgesetzten beruhe, dokumentiert, wobei die Schilderungen entweder nichtssagend seien oder die Verhaltensauffälligkeiten darin bestünden, dass er mit seiner Beurteilung nicht einverstanden gewesen sei und zeitweise einen Bart getragen habe. Zudem lägen die Vorfälle Jahre zurück und es finde sich auch in der Regelbeurteilung vom 6. September 2010 nicht der Ansatz eines

Hinweises auf irgendwelche Verhaltensauffälligkeiten. Das fachpsychiatrische Gutachten habe von der Polizeiärztin nicht kritiklos übernommen und zur Grundlage der stationären Beobachtung mit Gutachtauftrag vom 19. September 2011 gemacht werden dürfen. Selbst wenn ein schlüssig dargestellter Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung bestünde, fehle die Darstellung konkreter Anhaltspunkte, die Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründen könnten.

4 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände des Antragstellers rechtfertigen keine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

5 1. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es sich bei der an den Antragsteller gerichteten Aufforderung des Antragsgegners vom 30. November 2011, sich im Rahmen der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit bzw. allgemeinen Dienstfähigkeit am 6. Dezember 2011 zur stationären Beobachtung im Fachkrankenhaus einzufinden, mangels Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG handelt. Regelungen mit Außenwirkung sind im Beamtenverhältnis nur solche Maßnahmen, die auf Bestätigung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung des Beamten abzielen. Demgegenüber richtet sich die Anordnung, sich amtsärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, an den Betroffenen allein in seiner Eigenschaft als Beamter, ergeht damit im Rahmen des Beamtenverhältnisses und entfaltet keine Außenwirkung. Rechtsschutz gegen eine Untersuchungs- oder Beobachtungsanordnung kann daher - wie hier - im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 VwGO und im Hauptsacheverfahren mit der Feststellungsklage erlangt werden (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Juni 2010, SächsVBl. 2010, 271 f.; Beschl. v. 17. Dezember 2010 - 2 B 260/10 -, juris; Beschl. v. 9. September 2011 - 2 B 111/11 -).

6 2. Für den Erlass der begehrten Anordnung besteht weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar hat sich der Antragsteller am 6. Dezember 2011 zur stationären Beobachtung in das Fachkrankenhaus begeben. Dort befindet er sich seither und noch im Zeitpunkt des Ergehens der Entscheidung des Senats. Der Antragsteller kann daher nach wie vor ein rechtliches Interesse daran geltend machen, von dieser Maßnahme vorläufig verschont zu bleiben.

Der Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

8

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

9

Dies zugrunde gelegt, hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs zu Recht verneint. Der Antragsteller hat einen Anspruch darauf, sich vorläufig keiner stationären Beobachtung unterziehen zu müssen, nicht glaubhaft gemacht.

10

Rechtsgrundlage für die Anordnung der stationären Beobachtung ist § 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 150 SächsBG. Danach ist der Beamte des Polizeivollzugsdienstes, wenn beim Dienstvorgesetzten Zweifel über dessen Polizeidienstfähigkeit oder Dienstfähigkeit bestehen, verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde von einem Amtsarzt oder einem Polizeiarzt untersuchen und, falls dieser es für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Für den Erlass einer solchen Anordnung reicht regelmäßig aus, wenn hinreichend konkrete tatsächliche Umstände vorliegen, aus denen sich Zweifel an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit eines Beamten ergeben können. Über das Vorliegen hinreichend konkreter Umstände hinaus bedarf es als Voraussetzung einer Anordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsBG keiner Erkenntnisse darüber, ob die entstandenen Zweifel an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit eines Beamten begründet sind; dies soll gerade erst durch die ärztliche Untersuchung oder Beobachtung festgestellt werden. Die verwaltungsgerichtliche Überprüfung einer solchen Anordnung kann sich daher regelmäßig nicht darauf erstrecken, den Berechtigungsgrad der Zweifel des Dienstherrn zu ergründen; dies würde die Gefahr einer Vorwegnahme des ärztlichen Untersuchungsergebnisses beinhalten. Dem Zweck der Ermächtigung des § 54 Abs. 1 Satz 1 SächsBG entsprechend hat sich die gerichtliche Überprüfung vielmehr darauf zu beschränken, ob die Anordnung ermessensfehlerhaft, insbesondere willkürlich oder sonst unverhältnismäßig ist (vgl.

Senatsbeschl. v. 9. September 2011 - 2 B 111/11 -; BVerwG, Beschl. v. 28. Mai 1984, Buchholz 237.5 § 51 HBG Nr. 1; Beschl. v. 17. September 1997 - 2 B 106.97 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 3. Februar 2005, abgedruckt in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, ES/A II 5.5 Nr. 34).

- 11 Auf Grundlage der Ausführungen im Gutachten des Polizeiärztlichen Dienstes vom 16. September 2011 und des dort in Bezug genommenen fachärztlichen Gutachtens durfte der Antragsgegner ermessensfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangen, dass beim Antragsteller Zweifel an dessen Polizeidienst-/Dienstfähigkeit bestehen, und die stationäre Beobachtung des Antragstellers im Fachkrankenhaus anordnen. Gestützt auf das vom Polizeiärztlichen Dienst mit Schreiben vom 16. Juni 2011 bei der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr. im Auftrag gegebenen Gutachten vom 26. August 2011 wird im Polizeiärztlichen Gutachten ausgeführt, dass beim Antragsteller „der dringliche Verdacht auf eine krankheitswertige Störung“ bestehe, eine „definitive Festlegung auf eine fachspezifische Erkrankung“ im Rahmen der zeitlich begrenzten ambulanten Begutachtung aber nicht möglich sei. Aus diesem Grund habe die Gutachterin eine stationäre Begutachtung empfohlen.
- 12 Die Feststellungen des neurologisch-psychiatrischen Fachgutachtens der Frau Dr., die sich der Polizeiärztliche Dienst in seinem Gutachten vom 16. September 2011 zu Eigen gemacht hat, zieht der Antragsteller zu Unrecht in Zweifel. Wie er selbst in der Beschwerdebegründung einräumt und wovon das Verwaltungsgericht im angegriffenen Beschluss zutreffend ausgeht, ist das „Ergebnis des Gutachtens“ eindeutig. Die von der Gutachterin Dr. angesprochenen „dokumentierten Verhaltensauffälligkeiten“, aufgrund derer sie den Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung äußert, erschöpfen sich, anders als der Antragsteller meint, weder in nichtssagenden Schilderungen noch darin, dass der Antragsteller dienstlichen Beurteilungen widersprochen oder einen Bart getragen hat. Vielmehr wird im Auftragsschreiben des Polizeiärztlichen Dienstes an Frau Dr. vom 16. September 2011 ebenfalls der Verdacht einer Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und paranoiden Anteilen sowie eine Depression diagnostiziert und werden im Anschluss hieran die Vorkommnisse, die aus Sicht des Antragsgegners als Verhaltensauffälligkeiten anzusehen und aufgrund derer bei ihm Zweifel an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit des Antragstellers entstanden sind, ab dem Jahr 2005

chronologisch und ausführlich beschrieben. Danach begannen die Verhaltensauffälligkeiten des Antragstellers im Jahr 2005 und setzten sich in der Folgezeit fort. Wegen bereits seinerzeit bestehender Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung wurde der Antragsteller in den Jahren 2006 und 2008 jeweils zweimal polizeiärztlich untersucht. Ab dem Jahr 2006 befand er sich in Behandlung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie; im Jahr 2006 war er an 75 Tagen zuzüglich 26 Tagen Rehabilitation und im Jahr 2007 an 210 Tagen dienstunfähig erkrankt. Die Verhaltensauffälligkeiten des Antragstellers äußerten sich, wie es im Schreiben vom 16. September 2011 weiter heißt, dadurch, dass der Antragsteller zu massiver Selbstüberschätzung neige und einem Mangel an Einsichtsfähigkeit des eigenen Fehlverhaltens unterliege. Es sei ihm nicht möglich, Hierarchien zu akzeptieren und Ratschläge anzunehmen. Der Antragsteller habe Schwierigkeiten, persönliche Gespräche oder Telefonate mit Vorgesetzten zu führen; er suche zur Durchsetzung seiner Interessen stets den schriftlichen Weg. Der Antragsteller sei nicht in der Lage, Konflikte und Meinungsverschiedenheiten zu reflektieren und angemessen mündlich zu kommunizieren. Sachlichen Argumenten für dienstliche Maßnahmen verschließe er sich, formuliere seitenweise Fragen und verlange ausführliche schriftliche Begründungen. Mit diesen Umständen und Gesichtspunkten, die die Gutachterin Dr. im Rahmen ihrer Untersuchung aufgegriffen und angesprochen hat, setzt sich der Antragsteller in der Beschwerdebegründung indes nicht auseinander.

- 13 Dass sich in der Regelbeurteilung des Antragstellers vom 6. September 2010 keine Hinweise auf Verhaltensauffälligkeiten finden, steht der Annahme von durch das Polizeiärztliche Gutachten vom 16. September 2011 begründeten Zweifeln des Antragsgegners an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit des Antragstellers nicht entgegen. Die Beurteilung umfasst den Zeitraum 1. Juni 2007 bis 31. Mai 2010. Während dieser Zeit hatte der Antragsteller bis zum 30. Juni 2009 einen Dienstposten beim Landeskriminalamt Sachsen inne. Ab 1. Juni 2007 bis 16. November 2007 war er zur Polizeidirektion Dresden und vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 zur Polizeidirektion Westsachsen abgeordnet. Dorthin wurde er zum 1. Juli 2009 versetzt; derzeit ist ihm der Dienstposten eines Kriminaloberkommissars bei der Kriminalpolizeiinspektion übertragen. Ausweislich des Schreibens des Leiters der Polizeidirektion Westsachsen an den Polizeiärztlichen Dienst vom 17. März 2011

traten die ab dem Jahr 2005 festgestellten Verhaltensauffälligkeiten in den Hintergrund und stabilisierte sich der Gesundheitszustand des Antragstellers, seitdem er sich in fachärztlicher Behandlung befand und ab 1. Juli 2008 mit dem Ziel der Versetzung zur Polizeidirektion Westsachsen abgeordnet war. Vor diesem Hintergrund bestand kein Anlass, in der Regelbeurteilung auf eventuelle Verhaltensauffälligkeiten einzugehen. Erst nach Eröffnung der Beurteilung traten, so der Antragsgegner, erneut massive Auffälligkeiten auf, die beim Antragsgegner wiederum zu Zweifeln an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit des Antragstellers und zur Anordnung einer polizeiärztlichen Untersuchung führten. Der Einwand des Antragstellers, die Verhaltensauffälligkeiten beträfen Jahre zurückliegende Vorfälle, trifft deshalb schon von daher nicht zu. Unabhängig davon können im Rahmen eines möglichen Ruhesetzungsverfahrens nach § 54 Abs. 1 Satz 1, § 150 SächsBG zur Klärung der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit im Einzelfall grundsätzlich auch zeitlich länger zurückliegende Vorgänge herangezogen werden (vgl. Senatsbeschl. v. 9. September 2011 - 2 B 111/11 -).

- 14 Es liegen keine Gründe vor, weshalb sich der Polizeiärztliche Dienst das neurologisch-psychiatrische Fachgutachten vom 26. August 2011 nicht hätte zu Eigen machen dürfen. Der Nachweis der Polizeidienst-/Dienstunfähigkeit kann nach § 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 150 SächsBG regelmäßig nur durch die Einschaltung eines Amts-/Polizei-arztes geführt werden. Soweit die zuständige Polizeiärztin nach der Untersuchung des Antragstellers eine Fachärztin auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet mit der weiteren Begutachtung beauftragt hat, liegt dies im Rahmen ihrer fachärztlichen Einschätzung. Es entspricht nicht nur der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sondern dient auch dem Beamten, wenn der Amts-/Polizeiarzt zur Ergänzung oder Bestätigung seiner eigenen medizinischen Einschätzung eine weitere fachliche Stellungnahme einholt. Dadurch soll der Gesundheitszustand des Beamten umfassend abgeklärt und dem Amts-/Polizeiarzt eine fachlich fundierte Einschätzung der vom Dienstherrn geäußerten Zweifel an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit des Beamten ermöglicht werden. Der Beurteilung des Amts-/Polizeiarztes kommt grundsätzlich Vorrang zu, wenn keine begründeten Zweifel an seiner Sachkunde bestehen und die medizinische Beurteilung auf zutreffenden Tatsachengrundlagen beruht sowie in sich stimmig und nachvollziehbar ist. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise, wenn der Amts-/Polizeiarzt - wie hier - einen Facharzt einschaltet, um

die medizinische Sachkunde zu gewährleisten und sich dessen medizinischer Beurteilung anschließt. Die Stellungnahme des Facharztes wird dann dem Amts-/Polizeiarzt zugerechnet (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2006 - 1 D 2.05 -, juris; Beschl. v. 8. März 2001, ZBR 2001, 297).

15

Ausgehend von diesen Grundsätzen hält der Senat ebenso wie das Verwaltungsgericht den Nachweis von Zweifeln an der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit des Antragstellers aufgrund des neurologisch-psychiatrischen Gutachtens vom 26. August 2011 für erbracht. Als Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie verfügt die Gutachterin Dr. über die notwendige Sachkunde; Gegenteiliges behauptet auch der Antragsteller nicht. Frau Dr. hat, wie vorstehend dargelegt, schlüssig und nachvollziehbar begründet, dass beim Antragsteller der dringende Verdacht auf eine narzisstische Persönlichkeitsstörung besteht. Dass die Gutachterin nur den Verdacht einer Persönlichkeitsstörung äußern konnte, ist dem Umstand geschuldet, dass der Antragsteller sich der Gutachterin gegenüber nur sehr begrenzt geöffnet und Schwierigkeiten im persönlichen Umgang mit Kollegen oder Vorgesetzten oder auch Verhaltensauffälligkeiten bestritten hat. Deshalb konnte sich die Gutachterin im Rahmen der zeitlich begrenzten ambulanten Begutachtung nicht definitiv auf eine bestimmte psychische Erkrankung festlegen; sie empfahl daher eine stationäre Begutachtung, bei der neben der psychiatrischen Diagnostik eine psychologische Untersuchung durchgeführt werden solle. Zudem solle der Antragsteller mit Anforderungen konfrontiert werden, um seine Anpassungsfähigkeit und seinen Umgang mit anderen Personen sowie Weisungen einschätzen zu können. Dieser Beurteilung durfte sich der Polizeiärztliche Dienst ohne weiteres anschließen.

16

Der Antragsteller kann schließlich nicht damit gehört werden, die geschilderten Verhaltensauffälligkeiten hätten nichts mit seiner Dienstfähigkeit zu tun. Ob dies der Fall ist oder nicht, soll durch die vom Antragsgegner veranlasste polizeiärztliche Untersuchung abgeklärt werden. In diesem Rahmen bedarf es der mit der streitigen Anordnung vom 30. November 2011 vom Antragsgegner verfügten stationären Beobachtung des Antragstellers. Zwar mag, wie der Antragsteller ausführt, „nicht jede psychische Störung ... die Ausübung des Dienstes und erst recht nicht die Dienstfähigkeit“ berühren. Diese Frage unterliegt indes der Beurteilung des Polizeiärztlichen Dienstes. Hierfür sind die Kenntnisse des beamteten Arztes

hinsichtlich der Belange der öffentlichen Verwaltung und der von dem Beamten zu verrichtenden Tätigkeiten sowie seine größere Erfahrung bei der Beurteilung der Polizeidienst-/Dienstfähigkeit maßgebend. Ob und wann einer Gesundheitsstörung Krankheitswert zukommt, mag ein Facharzt besser beurteilen können; ob und wann hingegen eine Störung mit Krankheitswert die Polizeidienst-/Dienstfähigkeit beeinträchtigt, ist eine Frage, deren Beantwortung vorrangig dem von der Verwaltung beauftragten Amts-/Polizeiarzt zusteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. März 2001 a. a. O.).

- 17 Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 18 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG (vgl. Senatsbeschl. v. 22. Juni 2010 - 2 B 182/10 - juris Rn. 25).

- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Hahn

Moehl

v. Welck

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*